

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Erdwärmesondenversicherung

Ausgabe Februar 2024

Inhaltsübersicht

A	Allgemeine Bestimmungen	3
A1	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	3
A2	Beginn des Versicherungsschutzes	3
A3	Ende des Versicherungsschutzes	3
A4	Prämienzahlung, -rückerstattung und Verzug	3
A5	Änderung von Vertragsbestimmungen	3
A6	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	4
A7	Obliegenheiten im Schadenfall	4
A8	Verletzung von Obliegenheiten	4
A9	Handänderung und Konkurs	4
A10	Kündigung im Schadenfall	4
A11	Zahlung der Entschädigung	5
A12	Verjährung und Verwirkung	5
A13	Regressrecht von Helvetia	5
A14	Sanktionsklausel	5
A15	Meldestelle	5
A16	Gerichtsstand	5
A17	Gesetzliche Grundlagen	5
A18	Unterversicherung	5
B	Erdwärmesondenversicherung	6
B1	Gegenstand der Versicherung	6
B2	Versicherte Gefahren	6
B3	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	6
B4	Technische Randbedingungen und Obliegenheiten	6
B5	Versicherungssummen	6
B6	Leistungen von Helvetia	6
B7	Selbstbehalt	6
B8	Subsidiärdeckung	6
B9	Schadenermittlung	7
B10	Sachverständigenverfahren	7

A Allgemeine Bestimmungen

A1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort. Die Orte müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten. Der/die Versicherungsnehmer:in hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

A2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am vereinbarten Datum, jedoch frühestens nach erfolgreicher Durchführung der vorgeschriebenen Druckendprüfung. Sämtliche Mantelrohre müssen vor der Druckendprüfung aus der Bohrung entfernt sein. Nach der Druckendprüfung dürfen keine weiteren Arbeiten an der Sonde (ausgenommen Anschlussarbeiten der Verbindungsleitungen zur Wärmepumpe) mehr ausgeführt werden.

Zuleitungen sind erst dann versichert, wenn diese vollständig abgeschlossen und die Erdarbeiten, sowie die nötige Druckend-, Dichtigkeits- und Durchflussprüfung erfolgreich abgeschlossen sind.

A3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

Der Versicherungsschutz erlischt zudem auch bei einem Schadenereignis, bei dem ein Totalersatz der Erdwärmesonde erfolgt. In einem Sondenfeld mit mehreren versicherten Sonden bleibt die Versicherung für die unversehrten Sonden erhalten. Wird für die zu ersetzende Sonde wieder eine Versicherung gewünscht, so ist diese erneut zu beantragen.

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich

- eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht;
- jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

A4 Prämienzahlung, -rückerstattung und Verzug

4.1 Fälligkeit

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsnehmerin bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

4.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Artikel zur Prämienrückerstattung. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

4.3 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet Helvetia dem/der Versicherungsnehmer:in die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn

- der/die Versicherungsnehmer:in den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war;
- Helvetia ihre Versicherungsleistungen erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfalls des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

4.4 Verzug

Kommt der/die Versicherungsnehmer:in innert vier Wochen seiner/ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so wird er/sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine/ihre Kosten, schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

A5 Änderung von Vertragsbestimmungen

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte oder der Haftungsbegrenzungen auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Vertragsbestimmungen ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem/der Versicherungsnehmer:in spätestens vier Wochen vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der/die Versicherungsnehmer:in mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er/sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bei Helvetia eintrifft.

A6 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

Fehler und Mängel, die dem/der Versicherungsnehmer:in, seinem/ihrer Vertreter:in oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Verletzt der/die Versicherungsnehmer:in, sein/ihre Vertreter:in oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Abschnitte, der Gesetzgebung, des Herstellers, der Herstellerin, Verkäufers oder Verkäuferin oder von Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A7 Obliegenheiten im Schadenfall

7.1

Der/die Versicherungsnehmer:in oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Helvetia sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- seinen/ihren Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich oder in einer anderen Textform nachzuweisen und Helvetia jede Überprüfung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile Helvetia zur Verfügung zu halten.

7.2

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem/der Versicherungsnehmer:in und Helvetia ermittelt.

7.3

Verletzt der/die Versicherungsnehmer:in, sein/e Vertreter:in oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

A8 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

Unterlässt der/die Versicherungsnehmer:in die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er/sie die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn

- a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
- b) der/die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

A9 Handänderung und Konkurs

9.1 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den/die Eigentümer:in, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den/die Erwerber:in über, wenn diese/r nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich oder in einer anderen Textform ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer, die bisherige Eigentümerin.

Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem/der Erwerber:in zurückerstattet

9.2 Konkurs

Wird über den/die Versicherungsnehmer:in der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von unpfändbaren Vermögenswerten fallen nicht in die Konkursmasse.

A10 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch

- a) den/die Versicherungsnehmer:in innert 14 Tagen, nachdem er/sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

A11 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des/der Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den/die Versicherungsnehmer:in oder des/der Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

A12 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

A13 Regressrecht von Helvetia

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt Helvetia für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

A14 Sanktionsklausel

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

A15 Meldestelle

Alle Mitteilungen an die Helvetia sind schriftlich oder in einer anderen Textform an die zu ständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Helvetia zu richten. Soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, gilt für die Einhaltung allfälliger Fristen das Eintreffen beim Empfänger oder der Empfängerin.

A16 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der/die Versicherungsnehmer:in oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem/ihrer schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

A17 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

A18 Unterversicherung

Die in der Police ausgewiesene Anzahl Erdwärmesonden muss mit der tatsächlichen Anzahl

- Erdwärmesonden der ursprünglichen Auftragsbestätigung des Bohrunternehmens übereinstimmen, wenn die Versicherung vor der Realisation des Bohrprojektes abgeschlossen wurde;
- realisierten Erdwärmesonden übereinstimmen, wenn die Versicherung nach Abschluss des Bohrprojektes abgeschlossen wurde.

Stimmt die Anmeldung nicht mit der Auftragsbestätigung, respektive den realisierten Erdwärmesonden überein, gilt dies als Unterversicherung und die Entschädigung für die gemeldeten Erdwärmesonden wird anteilmässig gekürzt. Die nicht gemeldeten Erdwärmesonden sind nicht versichert.

Müssen aus geologischen, respektive geotechnischen Gründen mehr Erdwärmesonden als geplant realisiert werden, so gelten diese ohne Nachmeldung als mitversichert, wenn die Versicherung vor der Realisation des Bohrprojektes abgeschlossen wurde.

B Erdwärmesondenversicherung

B1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Police bezeichneten Erdwärmesonden einschliesslich deren Anschlüsse bis maximal zur Schnittstelle Anschlussleitung Erdwärmesonde/Eingang Wärmepumpe.

B2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden und Kosten, die nach erfolgreich durchgeführter Druckendprüfung aufgrund von nicht mehr dichten, bzw. zu wenig Durchfluss erreichenden Sonden plötzlich und unvorhergesehen entstehen.

Die Druckendprüfung hat nach Reglement FWS oder SIA Norm 384/6 respektive anderen anerkannten, international gültigen Normen, wie beispielsweise der VDI-Norm, zu erfolgen.

Sämtliche Messwerte der Durchfluss- und Dichtheitsprüfung sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, welches im Schadenfall vorzuweisen ist.

Das Abnahmeprotokoll muss vom Architekten, der Architektin, Bauleitenden oder Bauherr resp. der Bauherrin unterzeichnet werden. Ohne Datum und Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll besteht keine Deckung.

B3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schadenssuchkosten/Fehlersuche, ohne ein gemäss diesem Vertrag versichertes Schadenereignis, egal welcher Ursache;
- permanenter, zu hoher Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z. B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);
- Folge- und Mehrkosten für Sonden unter Bodenplatten, welche nicht mehr zugänglich sind. Wenn aufgrund solcher Sonden auf ein anderes Heizsystem gewechselt werden muss oder wegen fehlender Zugänglichkeit längere Zuleitungen als bei der beschädigten Sonde nötig sind, so sind diese Kosten nicht versichert. Die Entschädigung wird aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen ermittelt;
- weitere Bohrungen um einen allfälligen höheren Wärmebedarf abzudecken. Entschädigt werden nur die Kosten, welche entstehen um die gleiche Wärmeleistung wie vor dem Schaden zu erreichen;
- Beschädigung oder Verlust von Analysegeräten (wie z. B. Kameras zum Befahren der Sonde);
- Schäden als Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen und normale Abnutzung;
- Schäden, die in Kauf genommen werden sowie Schäden infolge Behebung von Mängeln;
- Schäden als direkte Folge von Versuchen und Experimenten;
- Schäden an Wärmepumpen sowie Flüssigkeiten jeglicher Art.

B4 Technische Randbedingungen und Obliegenheiten

Versicherungsdeckung besteht nur wenn die folgenden Randbedingungen und Obliegenheiten erfüllt sind

- Bohrtiefe maximal 500 m (untiefe Geothermie);
- im Allgemeinen gilt SIA 384/6 für Erdwärmesonden.

B5 Versicherungssummen

Je versicherter Sonde gilt eine maximale Versicherungssumme von CHF 100'000 (Höchstentschädigungsgrenze) für die versicherten Kosten der Wiederherstellung.

B6 Leistungen von Helvetia

Helvetia ersetzt

- bis zum vollendeten 29. Betriebsjahr: die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall auf Grund der vorzulegenden Rechnungen (Neuwert);
- ab dem 30. Betriebsjahr: die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall auf Grund der vorzulegenden Rechnungen unter Berücksichtigung des Zeitwerts.

Zu den Kosten für die Wiederherstellung gehören insbesondere

- Ersatz der Erdwärmesonde;
- Aufwand des Sanitärinstallateurs für die Überprüfung der Fehlerquelle bzw. Ursache;
- Kosten für das Einholen von Bewilligungen für Ersatzbohrungen;
- Kosten für Gutachten/Expertisen;
- Fahrtkosten der Bohrmaschine;
- Erd- und Grabarbeiten zur Überprüfung der Zuleitungen;
- Bohren und Setzen der neuen Sonde(n);
- Anschliessen der neuen Sonde(n);
- Heizgeräte zur Überbrückung während die Erdwärmesonde nicht funktioniert (Mehrkostendeckung);
- Kran um Bohrmaschine in den Garten zu heben;
- Wiederherstellung Garten/Umgebung.

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung von 4 % pro angefangenem Betriebsjahr ab vollendetem 29. Betriebsjahr, im Maximum 80 %.

B7 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der in der Police ausgewiesene Betrag abgezogen.

B8 Subsidiärdeckung

Besteht für ein Ereignis anderweitig Versicherungsschutz oder hat ein/e Haftpflichtige:r für das Ereignis einzustehen, so geht die Ersatzpflicht des anderen Versicherers oder jene des/der Haftpflichtigen der Leistungspflicht aus diesem Vertrag vor.

B9 Schadenermittlung

Sowohl der/die Anspruchsberechtigte als auch Helvetia können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der/die Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten, einer gemeinsamen Expertin oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem/der Versicherungsnehmer:in und Helvetia ermittelt.

B10 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je eine/n Sachverständige:n, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann oder eine Obfrau.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann, die Obfrau über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten seines/ihrer Sachverständigen; die Kosten für den Obmann, die Obfrau tragen beide je zur Hälfte.

